Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen

vom …

Inhaltsverzeichnis

A. Organisation

§ 1 Gemeindeorganisation 2
§ 2 Behördenorganisation 2
§ 3 Kontroll- und Hilfsorgan 2
§ 4 Amtszeitbeschränkung 3

B. Wahl
§ 5 Wahlorgane 3
§ 6 Wahlverfahren 3

C. Politische Rechte
§ 7 Obligatorisches Referendum 3
§ 8 Fakultatives Referendum 3
§ 9 Grundsatzabstimmung 4

D. Gemeindehaushalt
§ 10 Grundsätze der Haushaltführung 4
§ 11 Kompetenzen des Einwohnerrates 4
§ 12 Finanzkompetenzen des Gemeinderates 4
§ 13 Sondervorlagen 4
§ 14 Indexierung 5

E. Schlussbestimmungen
§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts 5
§ 16 Inkrafttreten 5

Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen

vom **…**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Binningen, gestützt auf § 47 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft und § 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in der Fassung vom 1. Januar 2018, erlassen die folgende Gemeindeordnung:

Präambel

Eingedenk ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt und im Bestreben, die Wohlfahrt, Freiheit und Sicherheit ihrer Einwohner und Einwohnerinnen zu fördern, erlässt die Einwohnergemeinde die vorliegende Gemeindeordnung mit dem Ziel, eine moderne, ziel- und wirkungsorientierte Organisation ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten. Die Einwohnergemeinde fördert durch eine offene Informationspolitik die Mitarbeit ihrer Einwohner und Einwohnerinnen.

A. Organisation

§ 1 Gemeindeorganisation

Die Einwohnergemeinde Binningen hat die ausserordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

[1] Die Gemeindebehörden sind die durch Volkswahl bestellten ständigen Organe der Gemeinde.
Es bestehen folgende Behörden:

a) der Einwohnerrat (40 Mitglieder)
b) der Gemeinderat (7 Mitglieder)

[2] Die Fachbehörden sind für besondere Fachbereiche eingesetzte und durch Volks- oder Einwohnerratswahl bestellte ständige Organe der Gemeinde.
Es bestehen folgende Fachbehörden:

a) der Primarschulrat (5 Mitglieder, eines davon gehört dem Gemeinderat an)
b) der Sekundarschulrat Binningen – Bottmingen (die Anzahl Mitglieder wird vom Regierungsrat festgelegt)
c) der Musikschulrat Binningen – Bottmingen (insgesamt 5 Mitglieder wobei aus der Gemeinde Binningen 3 stimmberechtigte Personen Einsitz haben)
d) die Sozialhilfebehörde (insgesamt 5 Mitglieder, eines davon gehört dem Gemeinderat an)

[3] Dem Primar-, Sekundar- und Musikschulrat sowie der Sozialhilfebehörde gehört ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen an.

[4] Lehrkräfte an Gemeinde- oder an Kreisschulen dürfen den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde bzw. der beteiligten Gemeinden angehören.

§ 3 Kontroll- und Hilfsorgan

[1] Es bestehen folgende Kontrollorgane:

a) die Geschäftsprüfungskommission (7 Mitglieder des Einwohnerrats)
b) die Rechnungsprüfungskommission (3 Mitglieder des Einwohnerrats)

[2] Das Wahlbüro zählt mind. 7 Mitglieder; dem Wahlbüro gehört der Verwaltungsleiter, die Verwaltungsleiterin von Amtes wegen an. Der Gemeinderat wählt für den Urnendienst und die Auszählungen maximal 15 Stimmenzählende.

§ 4 Amtszeitbeschränkung
[1] Wer dem Einwohnerrat, dem Gemeinderat oder einer Fachbehörde ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar.
[2] Eine angebrochene Amtsperiode ist einer Ganzen gleichgestellt.

B. Wahl

§ 5 Wahlorgane
[1] An der Urne werden gewählt:
a) der Einwohnerrat
b) der Gemeinderat
c) die Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin
[2] Durch den Einwohnerrat werden gewählt:
a) aus seiner Mitte: die Rechnungsprüfungskommission
b) aus seiner Mitte: die Geschäftsprüfungskommission
c) der Primarschulrat
d) der Sekundarschulrat
e) die Mitglieder des Musikschulrats
f) die Sozialhilfebehörde
g) das Wahlbüro
[3] Durch den Gemeinderat werden gewählt:
die Stimmenzählenden
[4] Durch den Gemeinderat werden aus seiner Mitte delegiert:
a) ein Mitglied in den Primarschulrat
b) ein Mitglied in den Sekundarschulrat
c) ein Mitglied in die Sozialhilfebehörde
d) ein Mitglied in den Musikschulrat

§ 6 Wahlverfahren
[1] Für den Einwohnerrat gilt das Verhältniswahlverfahren (Proporz). Der Gemeinderat und der Gemeindepräsident/ die Gemeindepräsidentin werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.
[2] Stille Wahlen sind möglich für die Wahl des Präsidiums des Gemeinderates sowie im Rahmen der Ersatzwahl von Gemeinderatsmitgliedern. Im Übrigen sind Stille Wahlen ausgeschlossen.

C. Politische Rechte

§ 7 Obligatorisches Referendum
In Ergänzung zu den Bestimmungen gemäss §§ 48 und 120 Gemeindegesetz unterliegen folgende Beschlüsse der Volksabstimmung:
a) die Beschlüsse über ungebundene einmalige Ausgaben von mehr als CHF 5 Mio. oder über ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 500‘000.--. Für ungebundene Ausgaben, die auf mehrere Jahre verteilt werden, ist die Gesamtsumme massgebend.
b) der Erwerb, der Tausch und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften von mehr als je CHF 5 Mio. pro Jahr,
c) die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten von mehr als je CHF 5 Mio. pro Jahr.

§ 8 Fakultatives Referendum
[1] Ein Beschluss des Einwohnerrates wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von:
a) 1/3 der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates unmittelbar nach der Beschlussfassung oder

b) 500 Stimmberechtigten.

[2] Es gelten die kantonalen Vorgaben.

§ 9 Grundsatzabstimmung

[1] Der Einwohnerrat kann in besonderen Angelegenheiten, die für die Gemeinde von übergeordneter Bedeutung sind, Volksabstimmungen über die entsprechenden Grundsatzfragen anordnen.

[2] Das Abstimmungsergebnis ist für die Behörde bei der Ausarbeitung der Vorlagen verbindlich.

D. Gemeindehaushalt

§ 10 Grundsätze der Haushaltführung

Der Gemeindehaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Wirtschaftlichkeit und der Dringlichkeit der Aufgaben zu führen. Zu berücksichtigen sind Sparsamkeit, Verursacherfinanzierung und Abgeltung von Sondervorteilen.

Einzelheiten regelt das Finanzreglement.

§ 11 Kompetenzen des Einwohnerrates

Ergänzend zu den kantonalen Vorgaben hat der Einwohnerrat folgende Kompetenzen:

a) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag in Form von Globalbudgets; umfassen diese nicht die ganze Laufende Rechnung, ist der restliche Teil in der Form eines Kontenplans zu beschliessen.
b) Festsetzung des Steuerfusses, wobei es für die Änderung des Steuerfusses eines 2/3 Stimmenmehrs der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates bedarf,
c) Beschlussfassung über Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften, sofern der Betrag je über CHF 3 Mio. pro Jahr liegt,
d) Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Einwohnergemeinde, sofern der Betrag je über CHF 3 Mio. der Kapitalwerte oder Baurechtszinsen pro Jahr liegt.

§ 12 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

[1] Der Gemeinderat kann ausserhalb des Budgets oder ausserhalb einer Sondervorlage über die folgenden Beträge beschliessen:

a) Ungebundene Ausgaben pro Jahr: in der max. Höhe von 1% der Gesamtausgaben der laufenden Rechnung des vergangenen Jahres.
   Ungebundene Ausgaben im Einzelfall: in der max. Höhe von 1‰ der Gesamtausgaben der laufenden Rechnung des vergangenen Jahres.
b) Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis je CHF 3 Mio. pro Jahr.
c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten bis je CHF 3 Mio. der Kapitalwerte oder Baurechtszinsen pro Jahr.

[2] Er verfügt uneingeschränkt über die Mittel mit privatrechtlicher Zweckbindung, unter Vorbehalt anderslautender Zuständigkeitsregelung.

§ 13 Sondervorlagen

[1] Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

[2] Folgende ungebundene Ausgaben dürfen mit dem Budget beschlossen werden:

a) einmalige Ausgaben bis CHF 1 Mio. für Tiefbauten sowie für Werk- und Energieleitungen
b) übrige einmalige Ausgaben bis CHF 800'000
c) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 300'000 pro Jahr.

§ 14 Indexierung
[1] Die in dieser Gemeindeordnung genannten Frankenbeträge sind einer Indexierung unterstellt (Schweizerischer Baupreisindex). Sie werden vom Gemeinderat jeweils nach Erreichen einer Teuerung von 5% (Basis Oktober 2015=100) angepasst.
[2] Der Einwohnerrat wird bei einer Anpassung jeweils über die geltenden Beträge informiert.

E. Schlussbestimmungen

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts
[1] Die Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 ist aufgehoben.
[2] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten
[1] Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft, vorbehältlich der Genehmigung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.
[2] § 2 Absatz 2 Buchstabe a tritt am 1. August 2020 in Kraft. Bis zum 1. August 2020 gelten für den Primarschulrat die entsprechenden Bestimmungen des bisherigen Rechts.

Binningen, …

EINWOHNERRAT BINNINGEN
der Präsident: der Verwaltungsleiter: